

IdNr. 57 390 174 682
Steuernummer 231/268/04806
 (Bitte bei Rückfragen angeben)

FA Leipzig II, 04001 Leipzig

Herrn
 Dipl.-Wirtschaftsing. Joachim Schlöffel
 Wettiner Str. 5
 04105 Leipzig

Bescheid für 2021

über

E i n k o m m e n s t e u e r
 und
 S o l i d a r i t ä t s z u s c h l a g

Festsetzung**Art der Steuerfestsetzung**

Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.
 Er ist nach § 164 Abs. 2 AO geändert. Der Vorbehalt der Nachprüfung wird aufgehoben.

Er ist nach § 165 Abs. 2 Satz 2 AO mit Ausnahme der im Abschnitt "Erläuterungen" genannten Punkte endgültig.

Einkommensteuer €	Solidaritätszuschlag €
7.660,00	0,00
8.709,00	0,00
-1.049,00	0,00
1.157,00	0,00
108,00	0,00
108,00	0,00

Festgesetzt werden ab Steuerabzug vom Lohn

verbleibende Steuer

A b r e c h n u n g (Stichtag 01.07.2025)

bereits getilgt von der Finanzkasse ausgezahlt

mithin sind zu wenig entrichtet

Bitte zahlen Sie spätestens am 14.08.2025

Den Gesamtbetrag von 108,00 € zahlen Sie bitte bis zum angegebenen Fälligkeitstag auf das angeführte Konto.

Besteuerungsgrundlagen**Berechnung des zu versteuernden Einkommens**

	€
Einkünfte aus selbständiger Arbeit aus freiberuflicher Tätigkeit	0
Einkünfte	0

Bescheid für 2021 über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag
vom 10.07.2025

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit		
Bruttoarbeitslohn	50.982	
ab Werbungskosten		
Aufwendungen für Arbeitsmittel	311	
Homeoffice-Pauschale	600	
übrige Werbungskosten	389	
Einkünfte	49.682	49.682
Summe der Einkünfte		49.682
Gesamtbetrag der Einkünfte		49.682
 ab beschränkt abziehbare Sonderausgaben		
Summe der Altersvorsorgeaufwendungen	9.483	
davon 92 %	8.725	
ab Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung	4.741	
verbleiben	3.984	
 Beiträge zur Krankenversicherung	6.763	
inklusive etwaiger Zusatzbeiträge	160	
ab Kürzungsbetrag nach § 10 Abs. 1		
Nr. 3 Buchstabe a Satz 4 EStG		
 verbleiben	6.603	
Beiträge zur Pflegeversicherung	1.033	
 Summe der Beiträge nach § 10 Abs. 1	7.636	
Nr. 3 EStG	7.636	
 Summe der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen		11.620
 Sonderausgaben-Pauschbetrag		36
 Einkommen / zu versteuerndes Einkommen		38.026

Berechnung der Steuer

	€
zu versteuern nach dem Grundtarif	38.026
festzusetzende Einkommensteuer	7.660

Berechnung des Solidaritätszuschlags

	€
zu versteuerndes Einkommen unter Berücksichtigung von Freibeträgen für 2 Kind(er) i.H.v. 8.388 €	29.638
darauf entfallende Einkommensteuer	4.981,00
Bemessungsgrundlage freibleibender Betrag	4.981,00
Bemessungsgrundlage unter Berücksichtigung der Freigrenze davon 5,5 % Solidaritätszuschlag	16.956,00
 Bemessungsgrundlage unter Berücksichtigung der Freigrenze	0,00
 davon 5,5 % Solidaritätszuschlag	0,00

Erläuterungen zur Festsetzung

Die Verluste aus der freiberuflichen Tätigkeit konnte nicht berücksichtigt werden, da die Gewinnerzielungsabsicht als nicht gegeben erachtet wird.

Bescheid für 2021 über Einkommenssteuer und Solidaritätszuschlag vom 10.07.2025

Mit diesem Bescheid ändere ich den Bescheid vom 10.11.2023.

Bitte geben Sie künftig auf jeder Anlage Kind die Identifikationsnummer des Kindes an.

Ihre Homeoffice-Pauschale habe ich mit 208 Tagen berücksichtigt. Sie beträgt 5 € pro Tag, höchstens jedoch 600 €.

Der Höchstbetrag für sonstige Vorsorgeaufwendungen wurde bereits durch die Berücksichtigung Ihrer Beiträge zur Krankenversicherung (Basisabsicherung) und zur gesetzlichen Pflegeversicherung ausgeschöpft; ein darüber hinausgehender Abzug der weiteren sonstigen Vorsorgeaufwendungen ist daher nicht möglich (Neuregelung durch das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung vom 16.7.2009, Bundesgesetzblatt Teil I S. 1959).

Bei der Berechnung Ihres zu versteuernden Einkommens konnte ich die Freibeträge für Kinder nicht berücksichtigen. Die Vergleichsberechnung hat ergeben, dass die notwendige steuerliche Freistellung des Existenzminimums Ihres Kindes oder Ihrer Kinder bereits durch den Anspruch auf Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erreicht wurde. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls die Kirchensteuer sowie bei der Überprüfung der Einkommensgrenze für die Arbeitnehmer-Sparzulage habe ich die Freibeträge für Kinder jedoch einbezogen. (Rechtsgrundlagen: Vergleichsberechnung - § 31 Einkommensteuergesetz, Ermittlung der Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer - § 51a Absatz 2 Einkommensteuergesetz)

Bitte bewahren Sie diesen Steuerbescheid auf. Er dient auch als Einkommensnachweis für andere Behörden (z. B. für Erziehungsgeld/Elterngeld, Leistungen nach dem BAföG).

Ich habe keine Zinsen festgesetzt, weil sie weniger als 10 € betragen
Rechtsgrundlage: § 239 Absatz 2 Abgabenordnung

Die Festsetzung der Einkommensteuer ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich

- der Höhe der kindbezogenen Freibeträge nach § 32 Abs. 6 Satz 1 und 2 EStG

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich

- der Höhe der kindbezogenen Freibeträge nach § 32 Abs. 6 Sätze 1 und 2 EStG

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08 -, BStBl 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstörend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen.

Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich.

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist endgültig hinsichtlich

- der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlagsgesetzes 1995

216931000147230007

Bescheid für 2021 über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag
vom 10.07.2025

Rechtsbehelfsbefehlung

Die Festsetzung der Einkommensteuer und des Solidaritätszuschlags kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Hinweis: Auch wenn Sie einen Einspruch einlegen, müssen Sie die angeforderten Beträge fristgemäß zahlen, es sei denn, dass die Vollziehung des Bescheids ausgesetzt oder Stundung gewährt worden ist.

Hinweis: Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid (z.B. Feststellungsbescheid) können nur durch Anfechtung des Grundlagenbescheids, nicht auch durch Anfechtung eines davon abhängigen weiteren Bescheids (Folgebescheid) angegriffen werden. Wird ein Grundlagenbescheid berichtigt, geändert oder aufgehoben (z.B. aufgrund eines eingelegten Einspruchs), so werden die davon abhängigen Bescheide von Amts wegen geändert oder aufgehoben.

Zu Ihrer Information:

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung

Bitte zahlen Sie unbar, möglichst durch Überweisung oder Einzahlung auf das Konto des Finanzamts (Konto des Finanzamts siehe erste Seite unten). Vergessen Sie bitte nicht, bei jeder Zahlung die Steuernummer, die Steuerart und den Zeitraum anzugeben, für den Sie die Steuer entrichten.

Für künftig fällig werdende Steuerzahlungen können Sie auch die Teilnahme am Lastschrifteinzugsverfahren erklären. Vordrucke erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt. Fällige Steuerzahlungen werden in diesem Fall von Ihrem Girokonto abgebucht.

Wird eine Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten. Falls Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, entstehen dafür außerdem Kosten.

Eine Zahlung gilt als wirksam geleistet:

- bei Überweisung oder Einzahlung auf das Konto des Finanzamts (Finanzkasse) an dem Tag, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird,
- bei erteilter Einzugsermächtigung am Fälligkeitstag.

216931000147230007

Bescheid für 2021 über E i n k o m m e n s t e u e r und Solidaritätszuschlag
vom 10.07.2025

D a t e n s c h u t z h i n w e i s

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

